

Wurde anlässlich der 25. Ratssitzung des Grossen Stadtrates vom 13. Juni 2002 zurückgezogen.

Stellungnahme

zur

Motion

Nr. 63 2000/2004

von Beat Züsli und Lotti Marti-Schindler
namens der SP-Fraktion, vom 26. Januar 2001

Reglement für die Vergabe von Aufträgen

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Mit der Motion soll der Stadtrat beauftragt werden, ein Reglement auszuarbeiten, in dem die Bedingungen für Beiträge an gemischtwirtschaftliche bzw. regionale Bauten und Projekte in Bezug auf die Vergabe von Aufträgen geregelt werden. Dabei soll die Arbeitsvergabe dem Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 auch dann unterstellt werden, wenn es sich nicht primär um die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener kommunaler Aufgaben handelt.

Dem Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 (öBG) unterstehen private Organisationen, soweit sie Trägerinnen und Träger kommunaler Aufgaben sind (§ 1 Abs. 2 lit. b öBG). Unabhängig von der Aufgabe, die es zu erfüllen gilt, unterstehen private Organisationen für Beschaffungen ebenfalls den Bestimmungen des dritten Teils des öBG, sofern die Beschaffung einen Wert von Fr. 9'575'000.– bei Bauten und von Fr. 383'000.– bei Lieferungen und Dienstleistungen erreicht und von der öffentlichen Hand zu mehr als 50 Prozent subventioniert wird (§ 31 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 7. Dezember 1998).

Es besteht folglich bereits eine kantonale Vorgabe hinsichtlich der Unterstellung privater Bauträger unter die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen, auch wenn keine kommunale Aufgabe wahrgenommen wird.

Die Unterstellung Privater unter die Bestimmungen des öBG und insbesondere die Schwellenwerte sind kantonal geregelt. Generell-abstrakt in der Form eines städtischen Reglements sind keine (strengerer) Regelungen möglich. Die Gemeinden besitzen hier keine Autonomie.

Die Stadt kann zwar nicht ein vom Kanton vorgegebenes Verfahren abändern, wohl aber von ihr ausgerichtete Beiträge an Bedingungen knüpfen. So wäre es grundsätzlich möglich, mit Privaten Vereinbarungen über eine freiwillige Unterstellung unter die Beschaffungsvorschriften des öBG abzuschliessen oder reglementarisch die Ausrichtung von städtischen Beiträgen von der freiwilligen Einhaltung dieser Bestimmungen abhängig zu machen (Ausschreibung auf freiwilliger Basis).

Inwieweit andere Beteiligte bei einem gemischtwirtschaftlichen Projekt – der Kanton, andere Gemeinden oder Private – solche Vorgaben mittragen würden, ist fraglich. Vielleicht gäbe es bald verschiedenste Lösungen – eine kantonale und diverse kommunale. Neben allen andern Diskussionspunkten wäre bei der Projektplanung auch noch die Frage zu klären, welche Regelung zum Tragen kommt. Dies würde die Verwirklichung gemischtwirtschaftlicher oder regionaler Projekte erschweren.

Hinzu kommt, dass bei Vorliegen einer solchen Regelung wahrscheinlich vielfach nur noch GU-Verträge abgeschlossen würden. Abgesehen von der Frage, ob eine solche Entwicklung überhaupt wünschenswert wäre, erscheint eine Überbindung der Pflicht auf die Generalunternehmung, sich den Bestimmungen des öBG zu unterstellen, in der Praxis kaum durchführbar.

Wie erwähnt liegt im Sinne dieses Gesetzes eine öffentliche Beschaffung bei Beteiligung Privater in zwei Fällen vor:

- wenn der Private eine kommunale Aufgabe erfüllt oder
- wenn eine Beschaffung des Privaten, die den Schwellenwert gemäss öBG überschreitet, von der öffentlichen Hand zu mehr als 50 % subventioniert wird.

In beiden Fällen tragen die beteiligten Gemeinwesen letztlich die Verantwortung – sei es für die Erfüllung der Aufgabe oder für das der Beschaffung zu Grunde liegende Projekt.

In allen andern Fällen liegt die Verantwortung bei den beteiligten Privaten. Da somit im Grunde genommen keine öffentliche Beschaffung vorliegt, ist es auch nicht angezeigt, den Handlungsspielraum der Privaten weiter einzuengen, als das übergeordnete Recht dies vorschreibt.

Ob eine freiwillige Unterstellung unter die Bestimmungen des öBG angebracht ist, soll nicht generell-abstrakt in einem Reglement, sondern im konkreten Einzelfall in Absprache mit allen Projektbeteiligten bestimmt werden. Ziel muss ein faires, aber auf das Projekt abgestimmtes Vergabeverfahren sein. Dabei sollen sich die Vertretungen der Stadt dafür einsetzen, dass ein lauterer Konkurrenzkampf gewährleistet ist und die Problematik von Lohndumping und Working Poor thematisiert wird.

Was die Projektbegleitung und -überwachung betrifft, so wird diese durch das kürzlich eingeführte Reportingsystem bei Institutionen mit erheblicher finanzieller Beteiligung oder Unterstützung der Stadt sichergestellt.

Aufgrund der voranstehenden Ausführungen lehnt es der Stadtrat ab, die Unterstellung Privater unter die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen indirekt mittels genereller Bedingungen bei der Ausrichtung von Beiträgen über die kantonale Regelung im öBG hinaus auszuweiten.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab.

Stadtrat von Luzern
StB 81 vom 23. Januar 2002

